

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BAV Baumaschinen – Abbruchtechnik- Vermietungs GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkäufe, Lieferungen und Vermietungen sowie für Folge- und mit einem solchen Vertrag in Zusammenhang stehende Geschäfte zwischen Baumaschinen und Abbruchtechnik-Vermietungs GmbH (nachfolgend BAV genannt) und dem Käufer/Mieter. Mit Erteilung eines Auftrages auf Grundlage eines Angebotes oder der Unterzeichnung einer Rechnung oder mit Entgegennahme der Ware oder Leistung erkennt der Käufer/Mieter die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

2. Käufer/Mieter im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen ist eine natürliche Person, die mit BAV ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, das weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit BAV in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers/Mieters erkennt BAV nicht an, es sei denn, BAV hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

4. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von BAV.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von BAV - gleich welcher Art und Form - sind lediglich Aufforderungen an den Käufer/Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an BAV liegt erst in der schriftlichen (per Brief, e-Mail, Fax) oder mündlichen Bestellung des Käufers/Mieters. Der Käufer/Mieter ist an seine Bestellung vierzehn Tage gebunden.

2. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung durch BAV zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung durch BAV bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von BAV. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

III. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerungen und Teilleistungen

1. Die Lieferung der Ware erfolgt grundsätzlich ab Lager von BAV. Der Käufer/Mieter ist verpflichtet, die Ware innerhalb von acht Kalendertagen nach Zugang einer Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abholort zu übernehmen. Auf Verlangen und Kosten des Käufers/Mieter wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist BAV berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Bei Lieferung durch die BAV auf Wunsch des Käufers/Mieters wird grundsätzlich keine Versicherung auf den Liefergegenstand abgeschlossen. Die BAV haftet nicht für die eintretenden Schäden. Eine Transportversicherung schließt BAV nur auf schriftliche Weisung des Käufers/Mieters und nur auf dessen Kosten ab.

2. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von BAV bei Annahme der Bestellung mittels schriftlicher Auftragsbestätigung angegeben. Die Einhaltung der Lieferfrist erfolgt immer unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von BAV durch ihre Lieferanten, sofern BAV ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten abgeschlossen hat und BAV das Ausbleiben oder die Verspätung der Lieferung nicht zu vertreten hat. Ziffer 2. gilt entsprechend für die Bereitstellungsfrist bei Mietverträgen, somit unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Rückgabe des Mietobjektes durch den Vormieter. BAV informiert den Käufer/Mieter unverzüglich über das Ausbleiben oder die Verspätung der Lieferung/Bereitstellung eines Lieferanten/Vormieters. Ebenso teilt BAV dem Käufer/Mieter unverzüglich die voraussichtliche neue Liefer- / Bereitstellungsfrist mit. Ist mit einer Selbstbelieferung oder mangelfreier Rückgabe nicht mehr zu rechnen (z. B. durch vertragsbrüchiges Verhalten, Insolvenz oder Zerstörung der Produktionsstätte des Lieferanten oder des Mietobjektes) oder ist die Ware auch nach Ablauf der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist BAV zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und wird Gegenleistungen des Käufers/Mieters unverzüglich erstatten.

3. Die Verpflichtung von BAV zur Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen Fragen vom Käufer/Mieter geklärt sind und der Käufer/Mieter auch im Übrigen seine Vertragspflichten erfüllt.

4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn BAV dem Käufer/Mieter bis zu deren Ablauf die Bereitstellung der Ware am vertraglich vereinbarten Abholort angezeigt hat. Ist ein Versendungskauf vereinbart, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware an den Käufer/Mieter versandt worden ist bzw. die Versandbereitschaft dem Käufer angezeigt worden ist.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige nicht durch BAV zu vertretende Umstände zurück zu führen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert.

Befindet sich BAV beim Eintritt eines dieser Ereignisse bereits in Lieferverzug, sind die Verzugswirkungen für die Dauer des Ereignisses gehemmt. BAV wird den Käufer/Mieter über den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich informieren.

6. Verlängert sich die Lieferfrist infolge anderer als in Ziffer 5 genannter Umstände um mehr als drei Monate, ist der Käufer/Mieter berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber BAV von dem Vertrag zurückzutreten.

7. Setzt der Käufer/Mieter BAV im Falle des Lieferverzuges eine angemessene Nachfrist, ist BAV nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, den Käufer/Mieter aufzufordern, innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob er weiterhin Lieferung bzw. Nachlieferung verlangt. Nach Ablauf der von BAV gesetzten Frist beschränken sich die Rechte des Käufers/Mieters auf Rücktritt und Schadensersatz. Ein Lieferungs- bzw. Nachlieferungsanspruch besteht nicht mehr, sofern BAV den Käufer/Mieter im Aufforderungsschreiben auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

8. Schadensersatzansprüche des Käufers/Mieters aus Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche Ansprüche, die vor Erklärung des Rücktritts zur Entstehung gelangt sind, können nur im Rahmen der Regelungen in Ziffer XII geltend gemacht werden.

9. BAV ist zur vorzeitigen Lieferung sowie zur Teillieferung und deren sofortiger (Teil-) Fakturierung berechtigt, wenn dies dem Käufer/Mieter zumutbar ist.

10. Rücksendungen von nicht angenommener Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers/Mieters, sofern BAV die Rücksendung nicht zu vertreten hat.

IV. Übergabe und Überlassung der Mietsache; Beginn und Ende der Mietzeit; Mängel und Mängelrüge; geplanter Liefertermin

1. BAV verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen. BAV ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z.B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechtigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

2. BAV hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

3. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät mit allen seinen zur Inbetriebnahme erforderlichen Teilen einem Frachtführer bzw. dem Mieter übergeben worden ist oder zu dem Zeitpunkt, an dem der Mieter laut Vereinbarung das Gerät abzuholen hat.

4. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand auf dem Lagerplatz der BAV oder einem anderen, vereinbarten Bestimmungsort eintrifft, frühestens mit Ablauf des vereinbarten Mietzeitraumes.

5. Ist der An- und/oder Abtransport durch BAV vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade- / Aufbaustelle Sorge.

6. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll/Lieferschein den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der BAV schriftlich anzuzeigen.

7. BAV hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat der BAV Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung der BAV kann der Kunde die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. BAV trägt dann die erforderlichen Kosten.

8. Der im Mietvertrag ausgewiesene "voraussichtliche Liefertermin" ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

V. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich,

a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.

b) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.

c) soweit er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den von BAV bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.

d) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch BAV ausführen zu lassen.

e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen. Der Kunde hat insbesondere die von BAV vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.

f) BAV den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis der BAV gestattet.

g) die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben.

h.) bei Rückgabe den beabsichtigten Rückgabetermin vorher der BAV rechtzeitig anzuzeigen.

2. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in V Ziffer 1 g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist BAV berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. BAV gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

3. Im Schadensfall hat der Mieter die BAV unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist der BAV ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

4. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

5. BAV darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.

6. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

7. Der Kunde darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der BAV weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der BAV wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.

8. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch BAV zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.

9. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, BAV unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der BAV in Kenntnis zu setzen.

10. Der Mietsache liegt eine tägliche Schicht bis zu 8 Stunden von Montag bis Freitag zu Grunde. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonntagen/Feiertagen sind der BAV anzuzeigen. Die über die normale Schichtzeit hinaus gehende Nutzung gilt als Überstunde und ist seitens des Mieters monatlich oder bei kürzerer Mietzeit unverzüglich nach Mietende und auf Verlangen der BAV anzugeben.

11. Bei schuldhaftem Verstoß gegen Ziffer V. Nr. 8 oder vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Falschangaben hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der Hinterzogenen Miete an die BAV zu zahlen.

VI. Stillegeklause für Mietverträge

1. Ruhen die Arbeiten für die das Gerät gemietet wurde infolge Umstände, die weder der Mieter noch dessen Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen oder Kriegsereignisse) an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese als Stillegezeit.

2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Dauer der jeweiligen Stillegezeit verlängert.

3. Der Mieter hat für die Stillegezeit 75 % der dieser Zeit entstandenen vereinbarten Tages-, Wochen bzw. Monatsmiete bei Zugrundelegung einer Basis gemäß Ziff. V Nr. 8 zu zahlen.

4. Die Stillegezeit berührt die Versicherungspflicht nicht, die hierfür anfallenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

5. Der Mieter hat sowohl bei der Einstellung der Arbeit als auch bei ihrer Wiederaufnahme den Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilllegung auf Verlangen durch belegende Unterlagen nachzuweisen.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Käufer/Mieter über.

2. Ist der Käufer/Mieter Unternehmer und ist ein Versendungskauf vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer/Mieter über. Ist der Käufer/Mieter Verbraucher, geht die Gefahr auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Ware auf ihn über.

3. Kommt der Käufer/Mieter in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer/Mieter über.

VIII. Kündigung von Mietverträgen

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.

2. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist

- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag

- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche

- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat

vereinbart ist.

3. Die BAV kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;

- der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;

- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;

- der BAV nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder

- in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß Ziff. V.

Die BAV ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche der BAV bleiben bestehen. Beträge, die die BAV durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von der BAV zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

IX. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Sämtliche von BAV genannten Preise verstehen sich zuzüglich etwaig notwendig werdender Verpackungskosten und der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Einer Mietberechnung liegt eine tägliche Schicht bis zu 8 Stunden von Montag bis Freitag zu Grunde. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonntagen/Feiertagen sind der BAV anzuzeigen. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als acht Stunden täglich, so ist ein Zuschlag von 50% auf den täglichen Mietzins vereinbart. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt ein Zuschlag von 50% auf die Tagesmiete als vereinbart.

4. BAV ist berechtigt, eine Kautions- oder Vorkasse nach Wahl zu verlangen.

5. Zahlungen des Käufers/Mieter werden ausschließlich gemäß § 366 BGB verrechnet.

6. Wechsel und Schecks nimmt BAV nur nach besonderer Vereinbarung und stets ausschließlich erfüllungshalber an. Die Wertstellung eines Wechsels erfolgt auf den Tag, an dem BAV der Gegenwert tatsächlich zur Verfügung steht. Diskontospesen, Einzugsgebühren sowie alle übrigen Kosten trägt der Käufer/Mieter. Sie sind sofort zur Zahlung fällig.

Eine Zahlung des Käufers/Mieter durch Überweisung oder durch Scheck gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von BAV als erfolgt.

7. Der Käufer/Mieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung gegen die Kaufpreis- oder Mietforderung und alle sonstigen Ansprüche von BAV berechtigt.

8. Der Käufer/Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegenüber Ansprüchen von BAV nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen des Käufers/Mieters steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Käufers/Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit BAV beruht.

9. Die vereinbarte Miete/Kauf versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladen, Fracht und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.

10. Erfolgt durch den Mieter eine Rücklieferung des Mietobjektes in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand direkt an den Nachmieter, so hat der Mieter nur diese Transportkosten, höchstens jedoch die Transportkosten bis zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu tragen.

X. Zahlungsverzug, Annahmeverzug und Verzugschaden

1. Kommt der Käufer/Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als eine Fristsetzung durch die BAV in einer zweiten Mahnung in Verzug, lässt er Schecks oder Wechsel zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist BAV unbeschadet anderer Rechte berechtigt,

- sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung mit dem Käufer sofort fällig zu stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Käufers/Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und
- sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten.
- vom Vertrag zurückzutreten und Aufwendungsersatz zu verlangen, sofern die Geräte bereits eingesetzt wurden.

2. Gerät der Käufer/Mieter mit der Zahlung in Verzug, ist BAV berechtigt, von Verbrauchern Verzugszinsen von 5-Punkten und von Unternehmern von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Für BAV bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Außerdem werden dem Käufer/Mieter pro Mahnung seit Verzugsbeginn Gebühren in Höhe von Euro 2,50 berechnet. Dem Käufer/Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, BAV seien derartige Kosten überhaupt nicht entstanden oder solche Kosten seien wesentlich niedriger als die Pauschale.

3. Gerät der Käufer/Mieter in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus vom Käufer/Mieter zu vertretenden Gründen, so ist BAV berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten oder Unterhaltung) zu verlangen. Ebenso wird dann der Kaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig. BAV ist berechtigt, als Schadensersatz pauschal pro angefangene Woche des Annahmeverzugs oder der vom Käufer zu vertretenden Lieferverzögerung Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettokaufpreises zu berechnen. Für BAV bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Dem Käufer/Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, Lagerkosten seien BAV überhaupt nicht entstanden oder seien wesentlich niedriger als die Pauschale.

XI. Eigentumsvorbehalt, Auskunftsrecht, Maschinenbruchversicherung, Pfändung, Weiterveräußerung, Rücktritt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich BAV das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

2. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich BAV das Eigentum an der Vorbehaltsware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere auch Forderungen aus Miete und Werkvertrag und alle Forderungen aus Folgegeschäften wie Ersatzteillieferungen und Kundendienstleistungen, einschließlich der Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung sichert die gesamte Vorbehaltsware die jeweilige Saldenforderung von BAV. Übersteigt der realisierbare Wert der Vorbehaltsware den Wert der Forderungen von BAV gegen den Unternehmer um mehr als 20%, erklärt BAV auf schriftliches Verlangen des Unternehmers die Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von BAV in der übersteigenden Höhe. Die Freigabeerklärung bedarf der Schriftform.

3. Der Käufer/Mieter ist verpflichtet, BAV jederzeit schriftlich Auskunft über den Bestand und den Standort der Vorbehaltsware/des Mietobjektes zu geben und diese pfleglich zu behandeln.

4. Die BAV schließt grundsätzlich für alle Waren eine Maschinenbruchversicherung ab, die das Feuer- und Diebstahlrisiko einschließt und stellt dies dem Käufer/Mieter gesondert pro Tag in Rechnung. Es ist dem Käufer/Mieter jedoch unbenommen selbst eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen und dies bei Vertragsschluss der BAV durch Hinterlegung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Für diesen Fall erhebt BAV für die Dauer des nachgewiesenen Versicherungsschutzes keine Kosten hinsichtlich der Maschinenbruchversicherung.

Etwaige Ansprüche gegen die Versicherung des Käufers/Mieters tritt der Käufer/Mieter an BAV ab, die die Abtretung annimmt. Etwaige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware/dem Mietobjektes hat der Käufer/Mieter auf seine Kosten regelmäßig sowie auf begründetes Verlangen von BAV durchzuführen.

5. Der Käufer/Mieter darf die Vorbehaltsware/das Mietobjekt nicht verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen. Über Diebstahl, Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltsware/des Mietobjektes sowie Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware/des Mietobjektes hat der Käufer/Mieter BAV unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte ist der Käufer nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt. In einem solchen Fall hat sich der Käufer dem Dritten gegenüber das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung des Dritten vorzubehalten. Bereits jetzt tritt der Käufer BAV alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung von BAV ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen und tritt ebenso seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an BAV ab. BAV nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderungen des Käufers gegen Dritte bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BAV, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. BAV verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann BAV verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner BAV bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7. BAV ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Mieters, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Verletzung einer Pflicht gemäß vorstehender Ziffern 3 bis 5, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers/Mieters gestellt wird.

8. Nach erklärtem Rücktritt ist BAV berechtigt, die Vorbehaltsware/das Mietobjekt abzuholen und zu diesem Zwecke den Verwahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware/des Mietobjektes zu betreten. Der Käufer/Mieter verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

XII. Sicherungsübereignung

BAV ist berechtigt, von dem Käufer zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen BAV-Forderung zu beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen von BAV wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist.

XIII. Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von BAV aus der Geschäftsbeziehung tritt der Käufer/Mieter seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen seine Auftraggeber an BAV ab. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Käufers/Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf BAV über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. BAV nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Käufer/Mieter BAV eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Käufers/Mieter (Drittschuldner) übergeben.

2. BAV ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller ihrer Ansprüche gegen den Käufer/Mieter befriedigt ist. BAV ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von BAV die gesicherten Ansprüche von BAV um mehr als 20 % übersteigt.

3. BAV ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Käufer/Mieter einen Scheck oder Wechsel zu Protest gehen lässt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit BAV schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offenzulegen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Käufers/Mieter einzuziehen.

4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist BAV erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Käufer Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers oder des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers/Mieters nicht.

XIV. Mängelansprüche

1. Auf Neugeräte von der BAV erhält der Käufer 2 Jahre Gewährleistung. Dies gilt nicht für Geräte, die im Auftrag von Kunden akquiriert werden. Im Vertrag kann eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart werden.

2. Der Verkauf gebrauchter Sachen an Unternehmer erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Sachmängelgewährleistung durch BAV. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (vgl. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist von BAV (vgl. § 438 Abs. 3 BGB). Ebenso unberührt bleiben Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie Schadensersatzansprüche in den unter Ziffer XII. 4 genannten Fällen, in denen BAV zwingend haftet.

3. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt und der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wurde, kann BAV im Wege der Nacherfüllung nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder einen neuen mangelfreien Liefergegenstand liefern (Nachlieferung). Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgen soll. Zur Vornahme aller BAV nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Nachlieferungen hat der Käufer BAV nach vorheriger Verständigung mit BAV die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist BAV von der Sachmängelhaftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von BAV Ersatz der objektiv erforderlichen Kosten zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme hat der Käufer BAV unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Durch seitens des Käufers oder Dritte ohne vorherige Einwilligung von BAV unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von BAV für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

4. BAV trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Unternehmern gegenüber trägt BAV solche zusätzlichen Kosten nicht, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Sache vom Käufer nach Lieferung an einen anderen Ort als seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder einen davon abweichend mit BAV vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Der Export aus der Bundesrepublik Deutschland ist kein bestimmungsgemäßer Gebrauch.

5. BAV ist berechtigt, die Nacherfüllung gegenüber dem Käufer zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

6. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7. Unternehmer sind verpflichtet die Ware bei Empfang auf Mängel zu prüfen. Sie haben offensichtliche Mängel sofort ab Empfang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von 24 Stunden ab deren Entdeckung schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Versendung der Mängelanzeige ausreichend, sofern diese bei BAV später zugeht. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige.

8. Bei Unternehmern gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gemäß § 434 BGB. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers für seine Produkte sind im Verhältnis zwischen BAV und dem Unternehmer keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB.

9. Erhält der Unternehmer eine mangelhafte Montageanleitung, ist BAV lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

10. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer XV und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Sachmängelgewährleistungsansprüche.

XV. Haftung und Haftungsumfang; Rücktrittsgebühren

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers/Mieters gegenüber BAV, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im folgenden zusammenfassend: „BAV“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit BAV Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern BAV zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen wegen arglistigen Verhaltens von BAV sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

5. Kommt der Mieter seiner Unterhaltspflicht aus Ziff. V Nr. 1 nicht nach, so ist der Mieter verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des Mietpreises bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenden Instandsetzungsarbeiten zu zahlen.

6. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist diesem mitzuteilen und Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten anzugeben. Besteht über den Zustand des Mietobjektes sowie über Reparatur und Kosten Uneinigkeit, so ist das Gerät durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Die Sachverständigenkosten sind vom Mieter zu tragen.

7. Tritt der Mieter zurück, ohne dass dies die BAV zu vertreten hat, so kann die BAV Stornierungskosten in Höhe des Auftragswertes verlangen:

- bis 30 Tage vor Mietbeginn 30 % des Auftragswertes
- bis 14 Tage vor Mietbeginn 40 % des Auftragswertes
- bis 8 Tage vor Mietbeginn 50 % des Auftragswertes
- vom 7. Tag an bis Mietbeginn 100 % des Auftragswertes.

XVI. Verjährung

1. Sämtliche Ansprüche des Käufers/Mieters gegen BAV, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware an den Käufer/Mieter. Dies gilt nicht für die Verjährung von Mängelansprüchen von Verbrauchern bei neuen Sachen. Diese verjähren zwei Jahre nach Ablieferung der Ware an den Käufer/Mieter. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

2. Unberührt von den vorstehenden Verjährungsfristen nach Ziffer 1 bleiben ebenso Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie Schadensersatzansprüche in den unter Ziffer XII. 4 genannten Fällen, in denen BAV zwingend haftet. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XVII. Datenschutzbestimmung

Gemäß § 3 BDSG weist die BAV darauf hin, dass kunden- und lieferantenbezogene Daten mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Erfüllungsort für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Leisnig, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung erzielt wurde.

3. Ist der Käufer/Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Chemnitz. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Käufer/Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. BAV ist berechtigt, den Käufer/Mieter auch an seinem Sitz/ Wohnsitz zu verklagen.

4. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag und für den Fall, dass die Unwirksamkeit auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.

BAV Baumaschinen – Abbruchtechnik – Vermietungs GmbH

Großpelsen 10

D- 04703 Leisnig

Geschäftsführer: Mario Ohse

Amtsgericht: Chemnitz HRB 28242

UST-IDNR.: DE 261330285